

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 4

Freitag, den 25. März 2022

Nummer 3

Frohe Ostern

wünschen Ihnen und Ihren Familien

Silvana Schäffer
Bürgermeisterin
Stadt An der Schmücke

Michael Boldt
Bürgermeister
Etzleben

Susann Weber
Bürgermeisterin
Oberheldrungen

gemeinsam mit den Ortschaftsbürgermeistern
der Stadt An der Schmücke

Zur Osterzeit

**Mit seinem jungen Knospenheer
streift Frühling durch das Land,
streut frische Saaten rings umher
und hinterlässt ein Blütenmeer.**

**Der Vögel Chor singt Lob und Ehr
dem, der einst auferstand.**

Anita Menger



Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 03/2022

- **Titelblatt**
- **Inhaltsverzeichnis**
- **Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern**

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsbürgermeister
- Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen
- Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Hohe Schrecke

Gemeinde Oberheldrungen

- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters
- Beschlussprotokoll vom 22.02.2022

Informationen aus den Ämtern

Die Bürgermeisterin informiert:

- Ergebnispräsentation der Konzeptstudie Umbau/Gestaltung des Naturschwimmbades Heldrungen
- Vorbereitungstreffen 500 Jahre Bauernschlacht

Das Hauptamt informiert:

- Sitzungstermine - Stadt An der Schmücke
- Vereinsübersicht

Das Ordnungsamt informiert:

- Bitte um Hinweise bezüglich eines illegal entsorgten Tierkadavers
- Einhaltung der Straßenreinigungssatzung

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Gemeinde Oberheldrungen

- Dorfbegehung

Informationen

- Schießwarnung April 2022
- Zeichen für ein solidarisches Miteinander im Kyffhäuserkreis – BARMER
- Corona hat Thüringen besonders hart getroffen – BARMER
- Trotz höheren Krankenstandes sind Frauen keineswegs kränker als Männer! - BARMER Thüringen
- Rückenleiden: So unterschiedlich sind Thüringer Beschäftigte betroffen - BARMER

Veranstaltungen

- Reinsdorfer Zwergenmarkt am 02. April 2022
- Einladung zum Osterfeuer am 16.04.2022
- Einladung zum Ostertanz am 16.04.2022
- Einladung zum Osterfeuer am 17.04.2022
- HOHE SCHRECKE - Wanderungen April 2022

Wissenswertes

- Start der Mal-Kurse im Panorama Museum

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Stadt An der Schmücke unter Einhaltung der DSGVO

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail oder auf andere Weise mit uns in Kontakt, wird Ihre Einverständniserklärung zur Speicherung Ihrer Daten gem. Art. 6 Satz 1 der DSGVO vorausgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Mit der Übersendung und Bitte um Veröffentlichung eines Fotos versichert der Übersender/Einreicher, dass die abgebildete Person mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden ist.

Die Stadt An der Schmücke geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

*Am Bahnhof 43, OT Bahnhof Heldrungen
in 06577 An der Schmücke*

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten finden zu folgenden Zeiten statt:

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an:

Polizeiinspektion Kyffhäuser Sondershausen

Tel. 03632 / 6610 oder Polizeistation Artern 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat -

Nur mit vorheriger Terminabsprache!

Kontakt über Sekretariat

Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

*Diese und weitere wichtige Informationen
zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet
unter www.stadtanderschmuecke.de.*

Eine Terminvereinbarung ist im Einwohnermeldeamt, Standesamt und in der Friedhofsverwaltung erforderlich!

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 13.04.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 29.04.2022

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
info@anderschmuecke.de

Die Bürgermeisterin Tel. 034673 / 72-12
Amtsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-270

Sekretariat Tel. 034673 / 72-10

Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11

Personalabteilung	Tel. 034673 / 72-23
Amtsblatt und Beschaffung	Tel. 034673 / 72-10
Kindergartenbetreuung	Tel. 034673 / 72-23
Ordnungsamt	Tel. 034673 / 72-132
Vollzugsdienst.	Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
Einwohnermeldeamt	Tel. 034673 / 72-136
Standesamt	Tel. 034673 / 72-17
Standesamt und Friedhofsverwaltung	Fax 034673 / 72-15
Friedhofsverwaltung	Tel. 034673 / 72-21
Bauamt und Liegenschaften	Tel. 034673 / 72-25
Beiträge und Sondernutzung	Tel. 034673 / 72-138
Steuerverwaltung	Tel. 034673 / 72-16
Mieten und Pachten	Tel. 034673 / 72-26
Haushalt	Tel. 034673 / 72-26
Kasse und Vollstreckung	Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
..... Tel. 034673/78731
..... Handy 0152/04315322

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
(oder nach Vereinbarung) Tel. 0174/4867971

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
..... Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
..... Tel. 034673/788730
..... Fax: 034673/788731

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ortschaft Oldisleben

jeden 1. Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
tägliche Erreichbarkeit Tel. 034673/91388
..... Handy 0162/9670538

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung 0152/3051004

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldrungen

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Jugendclub OT Heldrungen

Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Seniorenclub OT Heldrungen

Öffnungszeiten

Dienstag und Mittwoch von 13.00 - 17.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178
Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522
Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 034673 / 77771

Schwimmbad Oldisleben

Lehmgrubenweg 8
06577 An der Schmücke

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag und Sonntag 11.00 Uhr - 19.00 Uhr
Feriensaison 10.00 Uhr - 19.00 Uhr

Naturschwimmbad Heldrungen

Oldislebener Weg 22
06577 An der Schmücke

Öffnungszeiten:

Montag bis Sonntag 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Feriensaison 13.00 Uhr - 20.00 Uhr

Freibad Oberheldrungen/Harras

Dorfstraße 11b
06577 Oberheldrungen

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Sonntag 10.00 Uhr - 19.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

*Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06577 An der Schmücke
(Etage 1 Zimmer 4-9)*

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879
..... Fax 034673 / 91462
Finanzen Tel. 034673 / 99878
Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461
Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

*Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenen-
de unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.*

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Telefon: 0 34 66 / 3 29 - 0
Fax: 0 34 66 / 3 29 - 1 00
E-Mail: info@kat-arten.de

In Havarie- und Störungsfällen erreichen Sie unseren Bereit-
schaftsdienst außerhalb der Geschäftszeiten unter den Rufnum-
mern:

..... 0 34 66 / 3 29 - 0
..... 0172 / 798 54 90

Geben Sie dem Bereitschaftsdienst bitte folgende Angaben:

- Ihren Namen
- Telefonnummer
- Ort / Straße / Hausnummer
- Ort und Art der Störung

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

*Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung
den Betroffenen und ihren Angehörigen.*

Telefon 03632 / 750 704

Sprechstunde:

jeden 1. Dienstag im Monat von 9.00 - 12.00 Uhr
Carl Corbach Club
Göldnerstr. 6, 99706 Sondershausen

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke

derzeit nur telefonische Erreichbarkeit

Herr Schenke 0361 / 573 913-253
..... oder 0172 / 3480316

Notrufe

Polizei	03466/3610 oder 110
Feuerwehr	112
Medizinischer Notdienst	116 117
KMG Kliniken	
Bad Frankenhausen	034671 650
Frauenhaus Sondershausen	0175 / 82 92 967

Notfalldienste

Rettungsleitstelle Nordhausen	03632 / 59330 oder 31
Kyffhäuser Abwasser- und	
Trinkwasserverband	0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband	
„Thüringer Pforte“ Oldisleben	0172 / 8 66 35 18
Mitnetz Strom	0800 2 30 50 70
Mitnetz Gas	0800 / 2 20 09 22
Mitgas	0800 / 6 86 11 77

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsbürgermeister

1.

In den Ortsteilen mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften) Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben und Oldisleben der Stadt An der Schmücke werden am 12.06.2022 Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamte der Stadt gewählt.

In Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung wird die Amtszeit der zu wählenden Ortschaftsbürgermeister auf das Ende der Amtszeit des sich derzeit im Amt befindlichen Stadtrates beschränkt. Die nächste reguläre Wahl der Ortschaftsbürgermeister würde im Jahr 2024 stattfinden.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft hat; der Aufenthalt in Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche

Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftratsmitglieder zu wählen sind. Dies sind für die jeweiligen Ortschaften:

Bretleben	=	30 Unterschriften
Gorsleben	=	20 Unterschriften
Hauteroda	=	20 Unterschriften
Heldringen	=	50 Unterschriften
Hemleben	=	20 Unterschriften
Oldisleben	=	50 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftratsmitglieder zu wählen sind. Dies sind für die jeweiligen Ortschaften (inkl. den 10 Unterschriften für jeden Wahlvorschlag):

Bretleben	=	34 Unterschriften
Gorsleben	=	26 Unterschriften
Hauteroda	=	26 Unterschriften
Heldringen	=	50 Unterschriften
Hemleben	=	26 Unterschriften
Oldisleben	=	50 Unterschriften

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat, oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat oder jeweiligem Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung An der Schmücke bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Mittwoch:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr,
Donnerstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr,
Freitag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

bei der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke im Raum 11 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame

schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

An der Schmücke, den 11.03.2022

Lange

Wahlleiter

Stadt An der Schmücke

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Oldisleben** Gemarkung **Oldisleben** Flur(en) **2** Flurstück(e) **138** wurde eine

- Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geo-informationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 04.04.2022 bis 04.05.2022
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

in den Räumen des Dipl.-Ing.(FH) Dirk Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ilgerstraße 17a, 99768 Harztor OT Ilfeld eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. Dirk Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ilgerstraße 17a, 99768 Harztor OT Ilfeld schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Harztor, 02.03.2022

gez. Unterschrift

Dipl.-Ing.(FH) Dirk Stolze

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha

Az.: 1 - 5 - 0737

Gotha, 03.03.2022

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Hohe Schrecke

Nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird der freiwillige Landtausch für die unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der **Gemarkungen Gehofen und Hauteroda; Landkreis Kyffhäuserkreis**, angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung Flur Flurstück Nr.

Gehofen	13	1, 66
	14	12/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23
Hauteroda	1	6/2

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 16,9079 ha.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Behörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der

- **Stadtverwaltung der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke**
 - **Stadtverwaltung der Stadt Artern, Markt 14, 06556 Artern**
- während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung:

Die Tauschpartner haben den Freiwilligen Landtausch Hohe Schrecke zur Verbesserung der Agrarstruktur bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt. Die Tauschpartner haben glaubhaft gemacht, dass sich der Freiwillige Landtausch durchführen lässt. Die vorgesehene Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103 a FlurbG. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

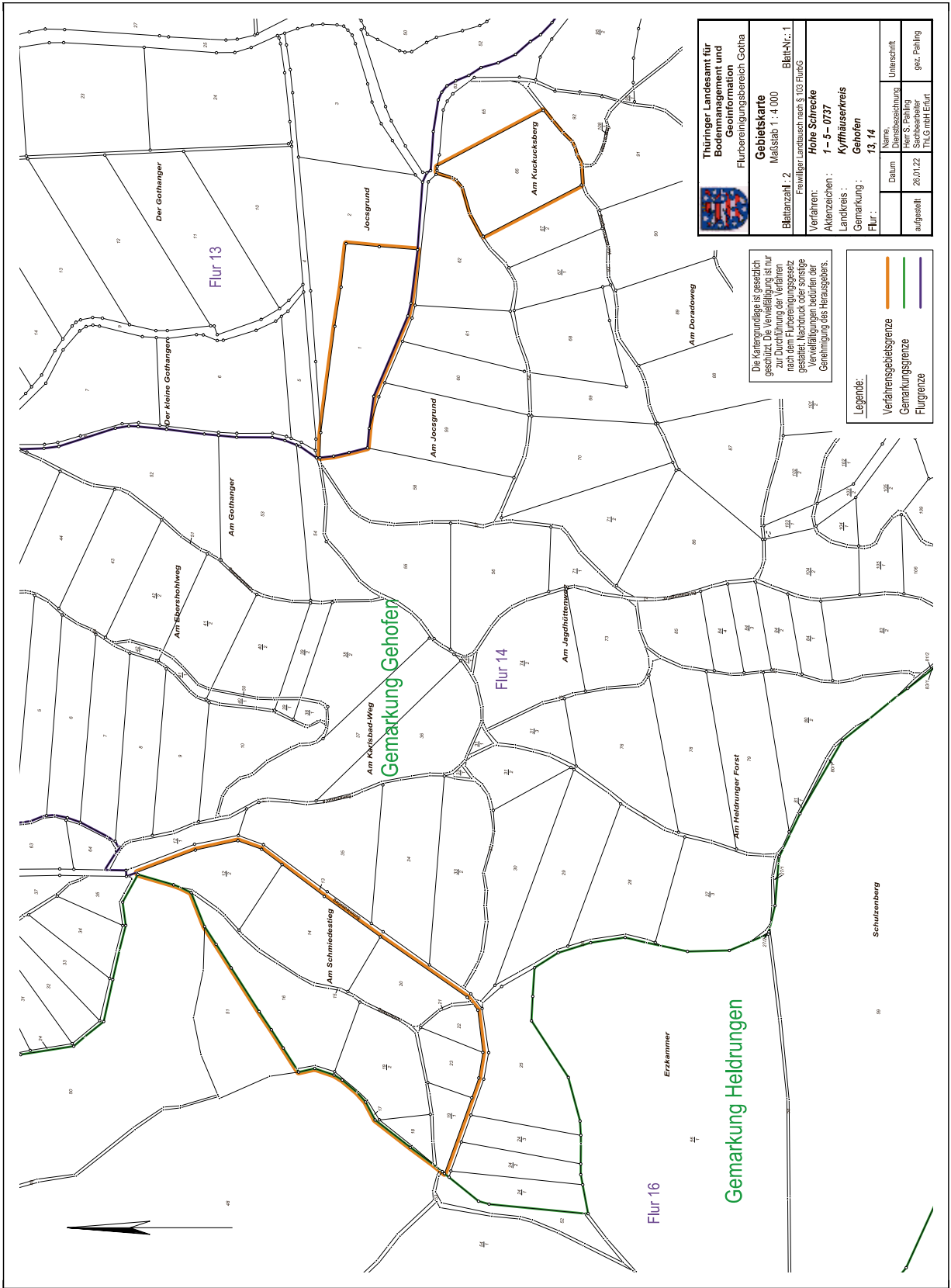
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

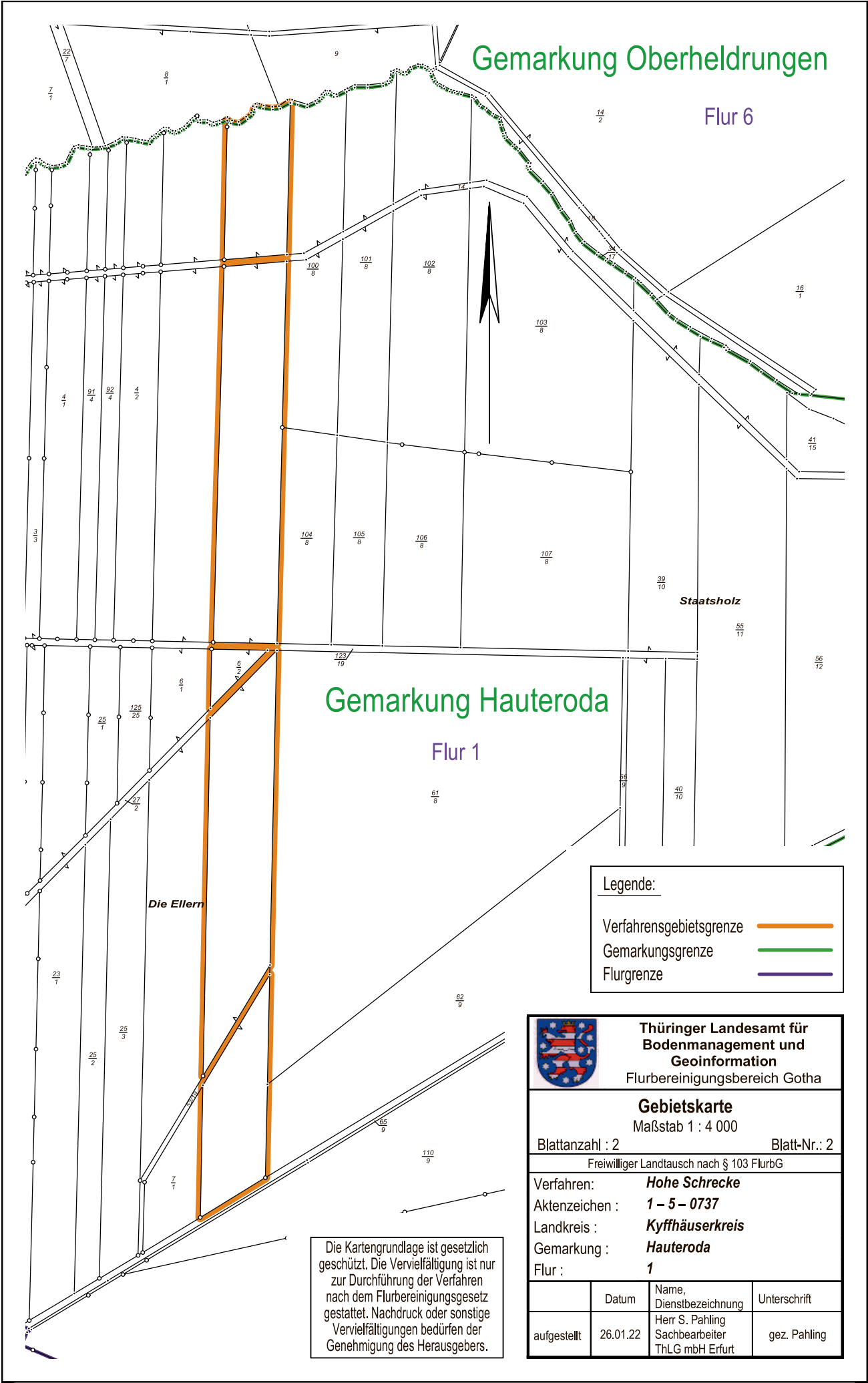
Im Auftrag
gez. Gerald Heilwagen
stellv. Referatsleiter

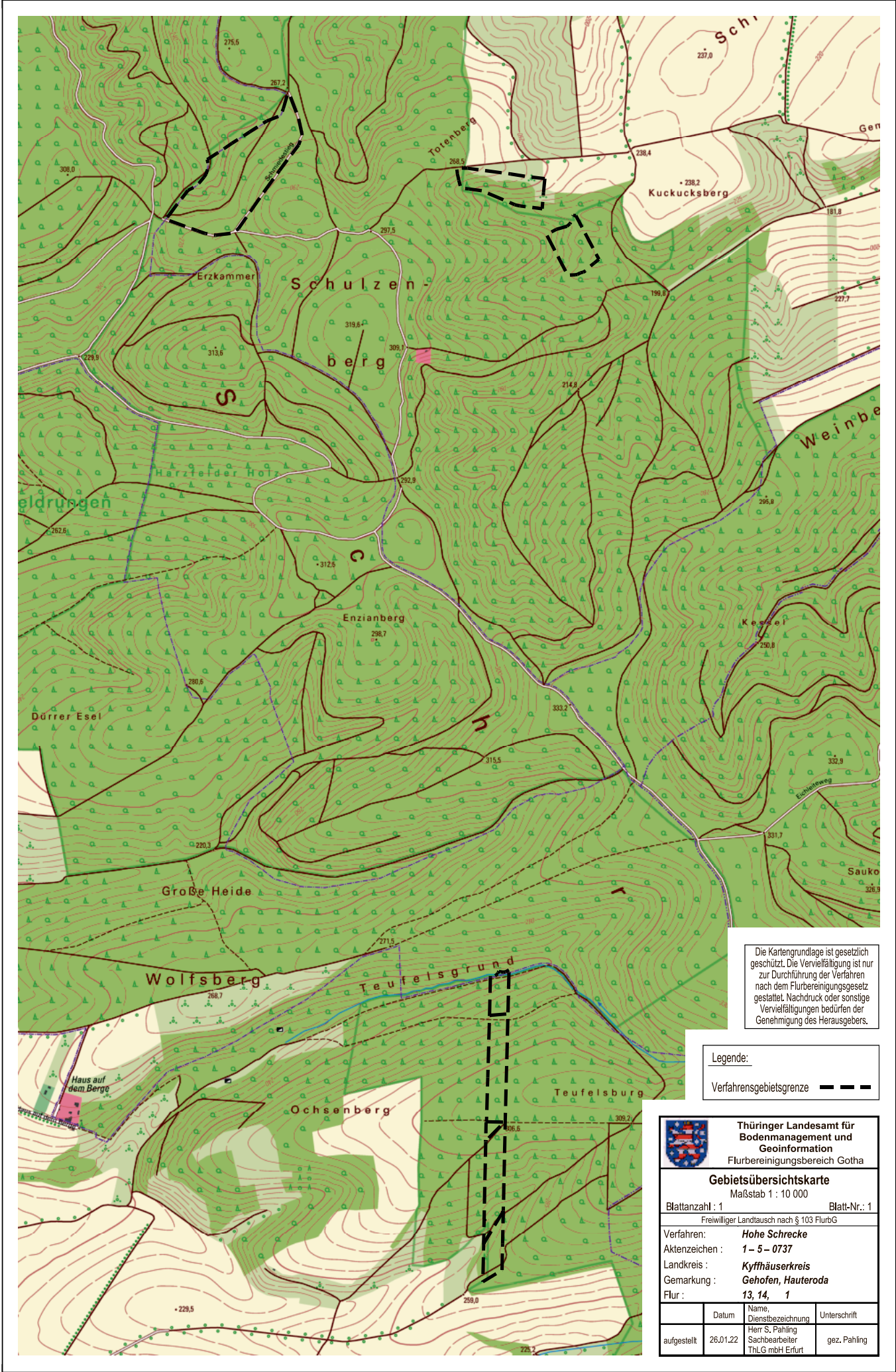
(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbg.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.







Gemeinde Oberheldrungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Oberheldrungen wird am 12.06.2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag

unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller

beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Oberheldungen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Stadt An der Schmücke bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

bei der erfüllenden Gemeinde Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke im Raum 11 ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden aufzusuchen, erhalten auf Antrag

einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Oberheldungen über die erfüllende Gemeinde Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Oberheldungen, den 11.03.2022

Dittmann

Wahlleiterin

Gemeinde Oberheldungen

Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldrungen

01. Sitzung am 22.02.2022

Beschluss Nr. B 2022/0001 (Vorlagen-Nr. V 2022/0002)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss der Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Anlagen. Der nachstehende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen: 9
Ist-Stimmen: 6
angenommen lt. Antrag: 0
angenommen mit Änderung: 5
Antrag abgelehnt: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr. B 2022/0002 (Vorlagen-Nr. V 2022/0003)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss des Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2021 - 2025

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 - 2025. Die angeführten Planungsunterlagen, Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen: 9
Ist-Stimmen: 6
angenommen lt. Antrag: 5
angenommen mit Änderung:
Antrag abgelehnt: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr. B 2022/0003 (Vorlagen-Nr. V 2022/0001)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Berufung eines Wahlleiters und Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2022

Beschluss

Der Gemeinderat beruft Frau Regina Dittmann zur Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl 2022.

Als Stellvertreterin wird Frau Monika Menger berufen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen: 9
Ist-Stimmen: 6
angenommen lt. Antrag: 6
angenommen mit Änderung:
Antrag abgelehnt: 0
Stimmenthaltungen: 0

Informationen aus den Ämtern

Das Hauptamt informiert:

Sitzungstermine - Stadt An der Schmücke

* 04.04.2022	Ortschaftsrat Heldrungen
* 08.04.2022	Ortschaftsrat Bretleben
* 11.04.2022	Ortschaftsrat Oldisleben
* 12.04.2022	Bauausschuss
* 20.04.2022	Ortschaftsrat Hauteroda
* 25.04.2022	Stadtrat

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus den Aushängen/Schaukästen in Ihren Ortschaften!

Die Bürgermeisterin informiert:

Ergebnispräsentation der Konzeptstudie Umbau / Gestaltung des Naturschwimmbades Heldrungen



Foto: C. Reinhardt

Im Juni 2021 wurden durch die Ortschaft Heldrungen Mittel zur Erarbeitung einer Konzeptstudie zur Gestaltung des Naturschwimmbades Heldrungen freigestellt und durch den Stadtrat beschlossen.

Beauftragt wurde das Büro Casparius Architekten und Ingenieure aus Erfurt.

**Am Mittwoch, 13. April 2022 findet
um 17.00 Uhr
im Magazin der Wasserburg Heldrungen**

die Präsentation des Ergebnisses statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt verbindlichen Hygienevorschriften!

Silvana Schäffer
Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin informiert:

Vorbereitungstreffen 500 Jahre Bauernschlacht

Am Donnerstag, dem 21. April findet um 16.30 Uhr im ehemaligen Rathaus der Ortschaft Heldrungen das nächste Vorbereitungstreffen statt.

Nach der ausführlichen und informativen Zusammenkunft im Februar, ist es an der Zeit die Ideen der Stadt An der Schmücke zu diesem besonderen historischen Ereignis zu sammeln.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen!

Zu beachten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Hygiene- und Schutzvorschriften

Silvana Schäffer
Bürgermeisterin

Das Hauptamt informiert: Vereinsübersicht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

die Stadt An der Schmücke beabsichtigt die Erstellung einer eigenen Vereinsübersicht. Dafür wird die Hilfe aller Vereine im Gebiet der Stadt benötigt.

Was dafür getan werden muss? Einfach den Erfassungsbogen auf unserer Homepage (<https://www.stadtander-schmuecke.de/news/1/636708/nachrichten/erstellung-einer-vereins%C3%BCbersicht.html>) ausfüllen, gewünschte Unterlagen beifügen und zur Stadtverwaltung schicken/bringen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Das Ordnungsamt informiert

Bitte um Hinweise bezüglich eines illegal entsorgten Tierkadavers

Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner um Hinweise bezüglich eines illegal entsorgten Hunde-Kadavers. Dieser wurde vermutlich am Wochenende des 19./20.02. an der Autobahn-überführung in der Verlängerung der Feldstraße im OT Heldrungen abgelegt. Der Hund, vermutlich ein Husky-Schäferhund-Mischling, war mit einer rot-weißen Decke abgedeckt. Das Tier hatte eine grau-braune Fellfarbe, war ausgewachsen und wies eine offene Verletzung am rechten Vorderlauf auf. Für Hinweise an das Ordnungsamt wären wir Ihnen sehr verbunden. Falls Sie jemanden beim Transport beobachtet haben oder jemanden kennen, der bisher ein solches Tier gehalten hat, senden Sie uns bitte die entsprechenden Informationen (Tel.: 034673 / 72132, postalisch an Stadt An der Schmücke, Ordnungsamt, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke oder per Mail an ordnungsamt@anderschmuecke.de).

Ihr Ordnungsamt

Einhaltung der Straßenreinigungssatzung

An alle Einwohnerinnen und Einwohner,
an alle Grundstücksbesitzer,

gemäß gültiger Straßenreinigungssatzung sind insbesondere die Gehwege vor dem jeweiligen Grundstück regelmäßig zu reinigen, sodass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden wird. Die Reinigung hat über die gesamte Grundstücksbreite zu erfolgen. Gehwege sind unabhängig von der Ausbaubreite vollständig zu reinigen. Ist kein Gehweg vorhanden, so gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als dieser. Die Reinigung hat regelmäßig, mindestens einmal im Monat zu erfolgen, soweit diese nicht sofort erforderlich ist. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung kann ein Ordnungsgeld bis zu 5.000 EUR verhängt werden.

Ihr Ordnungsamt

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Gemeinde Oberheldrungen

Termin Dorfbegehung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die Dorfbegehung am 04.04.2022 ist eine Anmeldung bei der Gemeinde eingegangen. Ich freue mich, dass es in den anderen Straßen keine Probleme gibt.

Mit den Anwohnern des Unterbachs treffen wir uns

17:00 Uhr auf dem Dorfplatz
und gehen von da aus gemeinsam in den Unterbach.

Viele Grüße
Susann Weber

Informationen

Schießwarnung April 2022

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
- Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
im Original gezeichnet
Ebert
Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat April

Datum	Zeit
07.04.2022	07:00 - 17:00
27.04.2022	07:00 - 17:00

Die BARMER informiert

Zeichen für ein solidarisches Miteinander im Kyffhäuserkreis

Standort-Vorteil für Behörden und Verwaltungen im Kyffhäuserkreis

Kyffhäuserkreis, Februar 2022 - Immer mehr Beamtinnen und Beamte im Kyffhäuserkreis entscheiden sich für die gesetzliche Krankenversicherung. Die BARMER hat ihre Beratung deshalb erweitert und unterstützt die Behörden und Verwaltungen im Landkreis bei der Nachwuchsgewinnung. Hintergrund ist eine nur in Thüringen und wenigen anderen Bundesländern bestehende Regelung, nach der bei gesetzlich krankenversicherten Beamten die Hälfte der Krankenkassenbeiträge das Land übernimmt. „Für unsere Behörden vor Ort ist das ein echter Standort-Vorteil im Kampf um die Fachkräfte von morgen“, sagt Peter Behrschmidt, Regionalgeschäftsführer der BARMER. In der Nordhäuser Geschäftsstelle verzeichne er einen gestiegenen Beratungsbedarf zu dieser Thematik und stellt fest, dass die bereits seit zwei Jahren bestehende Regelung bislang kaum bekannt sei.

Solidarisches Miteinander

„Viele angehende Beamtinnen und Beamte bevorzugen die Option, Teil der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten zu bleiben“, berichtet Peter Behrschmidt aus den Beratungsgesprächen. Auch für Menschen mit hohen Einkommen gelte das zunehmend. Als Gründe sieht der BARMER-Geschäftsführer vor allem die kostenfreie Familienversicherung oder den gesetzlich garantierten Leistungsumfang ohne in Vorkasse gehen zu müssen. Auch eine Beitragshöhe, die vom Einkommen abhängig ist und nicht von Alter oder Vorerkrankungen, seien für viele angehende Beamte entscheidend. „Hinzu kommt: Gesetzlich versichert zu sein, ist gelebte Solidarität. Und die ist gerade in den aktuellen Zeiten von größter Bedeutung“, so Peter Behrschmidt. Im Kyffhäuserkreis seien über 90 Prozent der Menschen gesetzlich versichert, Tendenz steigend. Das sei ein positives Zeichen eines solidarischen Miteinanders.

Auf einen Blick:

- * In Thüringen haben Beamte seit 2020 die Wahl, ob sie sich privat krankenversichern oder gesetzlich und dabei von der sogenannten Pauschalen Beihilfe profitieren.
- * Das Land übernimmt dann bei gesetzlich krankenversicherten Beamten die Hälfte der Krankenkassenbeiträge als pauschale Beihilfe. Beamtinnen und Beamte zahlen somit, vergleichbar mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, nur noch den halben Beitrag.

- * Thüringen war nach Hamburg das zweite Bundesland, das die Möglichkeit der Pauschalen Beihilfe geschaffen hat. Eine vergleichbare Regelung gibt es mittlerweile auch in Bremen, Brandenburg und Berlin.
- * Die Regelung gilt für neu verbeamtete Landesdienerinnen und Landesdiener sowie für jene Beamtinnen und Beamten, die bereits freiwillig gesetzlich krankenversichert sind.
- * Bis 2020 mussten bereits verbeamtete Bedienstete in Thüringen ihre Versicherungsbeiträge komplett selbst tragen.

Krankschreibungen wegen Covid-19 – Thüringen traf es im Jahr 2021 besonders hart

Erfurt, 24. Februar 2022 - Thüringen war im vergangenen Jahr besonders stark von der Corona-Pandemie betroffen. Das geht aus einer Analyse der BARMER zu den Krankschreibungen im Jahr 2021 hervor. Demnach erreichte die Coronawelle in der Woche vom 13. bis 19. Dezember (KW 50) ihren Höhepunkt. Von 10.000 BARMER-Versicherten mit Anspruch auf Krankengeld waren in dieser Woche in Thüringen 178 krankgeschrieben. Noch mehr waren es nur in Sachsen mit 216 je 10.000. Der bundesweite Schnitt lag bei lediglich 60 von 10.000 Personen. „Über den ganzen Jahresverlauf hinweg liegen die Krankschreibungen wegen einer Covid-19 Infektion in Thüringen deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Die Ursachen hierfür dürften vielseitig sein. Neben der Impfquote spielt dabei auch die Beschäftigungsstruktur eine Rolle. In vielen Branchen können Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten und unterliegen deshalb einem erhöhten Ansteckungsrisiko“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER Thüringen.

Krankschreibungen im Winter achtmal mehr als im Sommer

Im Jahresdurchschnitt waren in Thüringen je Kalenderwoche 451 BARMER-Versicherte wegen Covid-19 arbeitsunfähig gemeldet. Zwischen dem 23. und 29. August (KW 34) lagen die Krankmeldungen mit rund 170 am niedrigsten. Dieser Wert hat sich bis Ende des Jahres verachtfacht und lag zwischen dem 13. bis 19. Dezember mit rund 1.350 krankgeschriebenen BARMER-Versicherten am höchsten.

Dritte Corona-Welle trifft ältere Beschäftigte, vierte Welle die jüngeren

Laut der BARMER-Analyse hat die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr die Beschäftigten je nach Altersgruppe unterschiedlich stark getroffen. Während der zweiten und dritten Welle waren die älteren Thüringerinnen und Thüringer doppelt so häufig wegen Corona krankgeschrieben als die jüngeren. Vom 17. bis 23. Januar (KW 3) waren unter den Thüringer Beschäftigten ab 60 Jahren 94 von 10.000 BARMER-Versicherten arbeitsunfähig. Bei den Unter-20-Jährigen und bei den 20- bis 39-Jährigen traf dies auf etwa 44 bis 54 von 10.000 Personen zu. In der vierten Welle kehrte sich dieser Trend um. So seien in der Kalenderwoche 50 vom 13. bis 19. Dezember bei den Unter-20-Jährigen 224 von 10.000 und bei der Gruppe ab 60 Jahren 212 je 10.000 BARMER-Versicherte mit Krankengeldanspruch arbeitsunfähig gemeldet gewesen.



Frauen häufiger als Männer wegen Corona krankgeschrieben

Wie aus der Analyse der BARMER weiter hervorgeht, waren im Jahr 2021 bundesweit durchgängig mehr Frauen als Männer wegen Corona krankgeschrieben. So auch in der 50. Kalenderwoche, als in Thüringen die Zahl der Krankgeschriebenen ihren Höhepunkt erreichte. 58,5 Prozent der Krankschreibungen entfielen in dieser Woche auf Frauen. „Frauen arbeiten häufiger in sozialen Berufen als Männer, etwa in der Pflege. Hier kommen sie eher mit dem Coronavirus in Kontakt und erkranken daran“, sagt BARMER-Landeschefin Birgit Dziuk. Eine weitere Ursache für mehr Corona-Infektionen bei Frauen sei, dass sie häufiger in der Familie die Pflege von erkrankten Personen übernehmen.

Trotz höheren Krankenstandes sind Frauen keineswegs kränker als Männer!

Frauen tragen die Hauptlast in der Fürsorgearbeit Krankenstand liegt deutlich über dem der Männer

Erfurt, 28. Februar 2022 - In keinem anderen Bundesland ist der Krankenstand bei Frauen so hoch wie in Thüringen. Durchschnittlich 6,6 Prozent der berufstätigen Frauen fehlen jeden Werktag krankheitsbedingt auf Arbeit, wie Auswertungen der BARMER ergeben haben. Dieser Wert entspricht im Schnitt 24 Fehltagen im Jahr und liegt 25 Prozent über dem bundesweiten Mittelwert. Zudem liegt der Krankenstand der Thüringer Frauen 16 Prozent über dem der Männer im Freistaat. Darauf macht die BARMER anlässlich des „Equal Care Days“ aufmerksam, an dem es jährlich am 29. Februar um die mangelnde Wertschätzung und unfaire Verteilung von Fürsorgearbeit geht.

„Frauen übernehmen den größten Teil der Fürsorgearbeit sowohl im beruflichen, als auch im privaten und ehrenamtlichen Kontext. Sie arbeiten häufiger in sozialen Berufen als Männer und tragen oft auch immer noch die alleinige Last des Haushalts, der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER Thüringen. Diese Vielzahl an Aufgaben und die Bandbreite der Verantwortung könne zu Überlastung führen und damit auch zu einer höheren Zahl an Krankschreibungen. Keineswegs seien Frauen „kränker“ als Männer.

Frauen sind häufiger, aber nicht länger krankgeschrieben

Jährlich sind rund 62 Prozent der Thüringer Frauen mindestens einmal krankgeschrieben, so die weiteren Ergebnisse der BARMER-Analyse. Bei den Männern liegt die Quote bei rund 55 Prozent. Eine einzelne Krankschreibung dauert bei Thüringer Frauen im Schnitt 16,5 Tage, bei Männern hingegen 16,9 Tage. „Die Ursachen für die Unterschiede sind vielschichtig“, so BARMER-Landeschefin Birgit Dziuk weiter. Neben der Hauptlast der Fürsorgearbeit spiele auch eine Rolle, dass Frauen im Erwerbsalter für viele Erkrankungsgruppen größere Risiken als haben als Männer. So würden beispielsweise Krebserkrankungen wie Prostatakrebs bei Männern vorwiegend erst im Rentenalter auftreten. Mit Brustkrebs hätten Frauen jedoch oftmals schon vor Eintritt ins Rentenalter zu kämpfen. In den jüngeren Altersgruppen würden zudem Schwangerschaftskomplikationen einen Teil des Geschlechterunterschieds beim Krankenstand erklären.

Hintergrund zum „Equal Care Day“:

Der „Equal Care Day“ macht auf die mangelnde Wertschätzung und unfaire Verteilung von Fürsorgearbeit aufmerksam. An sich ist er auf den 29. Februar datiert und somit auf den Schalttag, der nur alle vier Jahre stattfindet. Damit wird darauf hingewiesen, dass Care-Arbeit als weitgehend „unsichtbare Arbeit“ gilt, die oft nicht wahrgenommen und nicht bezahlt wird. Der „Equal Care Day“ symbolisiert zudem das Verhältnis von vier zu eins bei der Verteilung von Care-Arbeit. Es wird davon ausgegangen, dass Männer rechnerisch etwa vier Jahre bräuchten, um so viel private, berufliche und ehrenamtliche Fürsorgetätigkeiten zu erbringen wie Frauen in einem Jahr.

Zum Tag der Rückengesundheit am 15. März:

Rückenleiden: So unterschiedlich sind Thüringer Beschäftigte betroffen

Erfurt, 11. März, 2022 - Wie häufig Thüringer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen Rückenleiden krankgeschrieben sind, hängt unter anderem vom ausgeübten Beruf ab. Muskel-Skelett-Erkrankungen gehören zu den häufigsten Ursachen für krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, meist treten sie in Form von Rückenleiden auf. Das zeigt der BARMER Gesundheitsreport. So liegt der Krankenstand aufgrund von Rückenleiden in Thüringens Post- und

Zustelldiensten bei 4,1 Prozent. Dieser Wert ist mehr als zehn Mal so hoch wie etwa bei Beschäftigten in der Informatikbranche, wo der Krankenstand 0,4 Prozent beträgt. Der thüringenweite Schnitt bei Beschäftigten aller Berufsgruppen liegt in Bezug auf Muskelskelett-Erkrankungen bei 1,3 Prozent, was 4,9 Tagen im Jahr entspricht. „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Bürotätigkeit ausüben, sind in der Regel weniger häufig betroffen als solche, die einer körperlich fordernden Arbeit nachgehen. Auch in Berufsgruppen wie der Lagerwirtschaft, im Metallbau und im Maschinenbau, wo besonders viele Thüringerinnen und Thüringer arbeiten, sind Rückenleiden die Hauptursache für Krankschreibungen“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER in Thüringen. Beschäftigte in der Lagerwirtschaft seien im Schnitt 8,6 Tage im Jahr wegen Rückenbeschwerden krankgeschrieben. Im Metallbau sind es den BARMER-Auswertungen zufolge 7,8 Tage. Im Maschinenbau sind es 8,1 Tage, was bundesweit der Höchstwert ist. Am niedrigsten sind die Werte im Bereich der Hochschullehre und Forschung, wo Thüringer Beschäftigte im Schnitt nur 0,7 Tage im Jahr wegen Rückenleiden krankgeschrieben.

Bedeutsam für den Wirtschaftsstandort Thüringen

„Ein gesunder und starker Rücken ist grundlegend für Lebensqualität und Erfolg im Alltag. Dazu zählt auch die Arbeitswelt. Dementsprechend ist es immens wichtig, dass Unternehmen entsprechende Angebote für ihre Beschäftigten schaffen und die Gesundheitsförderung im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagements aktiv begleiten“, so BARMER-Landeschefin Birgit Dziuk weiter. Für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, sprich mehr als 90 Prozent der Arbeitgeber in Thüringen, sei das eine besondere Herausforderung. Häufig würden die notwendigen Ressourcen fehlen, um der Belegschaft ein professionelles Gesundheitsmanagement anbieten zu können. „Diese Aspekte sind auch für den Wirtschaftsstandort Thüringen insgesamt von Bedeutung. Die Themen Prävention und Gesundheitsförderung in der Arbeitswelt auch für kleine und mittelgroße Unternehmen wesentlich besser zugänglich zu machen, ist ein notwendiger Schritt angesichts demografischen Wandels, Mangel an Fachkräften und hoher Krankenstände“, sagt Birgit Dziuk. Die BARMER und die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin organisieren deshalb seit einigen Jahren Unternehmensnetzwerke im Rahmen des Projekts „Gesund arbeiten in Thüringen“. Darin wird gemeinsam mit mehr als 30 Thüringer Unternehmen erforscht und erprobt, wie Gesundheitsförderung auch in kleinen Unternehmen in ländlichen Regionen erfolgreich gelingen kann.

Veranstaltungen

Einladung zum traditionellen

Osterfeuer

Am Sonntag, den **17.04.2022** findet unser
Osterfeuer auf

dem **Sportplatz Hauteroda** statt.

Wir entzünden unser Feuer, wie gewohnt um **18 Uhr**.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

INFORMATION ZUR ANLIEFERUNG:

Alle Hauterodaer können Reisig in Form von unbehandeltem Holz, Baum- und Strauchverschnitt ab dem 21.03.2022 bis zum 13.04.2022 immer mittwochs von 17 – 19 Uhr sowie samstags von 9 – 12 Uhr an die Feuerstelle auf dem Sportplatz bringen. Wir behalten uns das Recht vor, die Anlieferung zu stoppen, sobald eine entsprechende Größe des Feuerhaufens erreicht ist.



Es laden ein, der Sportverein und die Ortschaft Hauteroda





Reinsdorfer Zwergenmarkt

„Alles rund um's Kind“

(Angeboten werden Spielzeug, Bücher, Schuhe, Kleidungsstücke für Frühjahr und Sommer in den Größen 50 – 176)

Wann?: am **02. April 2022**
von 10:30 bis 15:00 Uhr
für Schwangere mit einer Begleitperson bereits ab 09:30 Uhr

Wo?: im **Bürgerhaus Reinsdorf**
(Hauptstraße 98, 06556 Reinsdorf)

Leckeren Kuchen und frischgebackene Waffeln gibt es wie immer zum Mitnehmen.



Der Basar findet unter der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung statt.
Nähere Informationen werden wir auf unserer Facebook-Seite „Zwergenmarkt Reinsdorf“ bekannt geben.

Einladung

zum

Osterfeuer

am

16. April 2022

auf dem Spiel- und Sportplatzgelände
in Oberheldrungen

Beginn: 17.00 Uhr

Für die Kinder hat der Osterhase
eine kleine Überraschung



Für das leibliche Wohl

ist bestens gesorgt



Es lädt ein
der Sport- und Freizeitverein „SFV“
Oberheldrungen



Ostertanz
16.04.2022
Volkshaus Bretleben
Einlass 20.00 Uhr

Live-Musik mit
DJ SEPP
 aus Erfurt

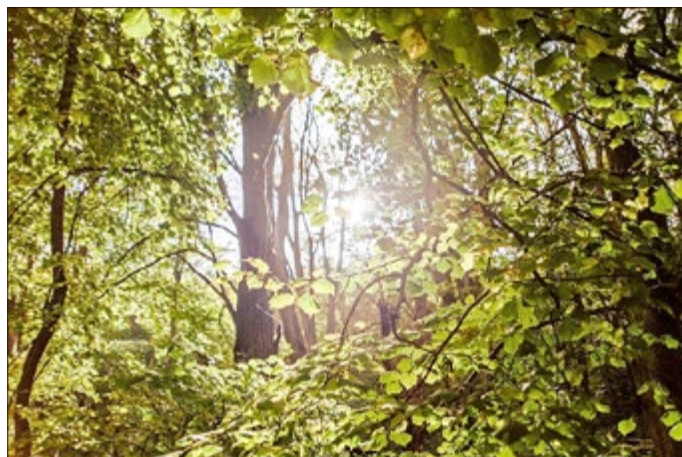
70er, 80er, 90er und
 das Beste von HEUTE

Eintritt 8,-
www.bretleben-helau.de

BCV Bretlebener Carneval Verein e.V.
 Heldrunger Straße 69 || 06577 An der Schmücke || OT Bretleben

Die Veranstaltung findet unter aktuellen Corona-Bedingungen statt.

Bitte beachten Sie, dass eine vorherige Anmeldung zwingend notwendig ist. Detailinformationen zu den Wanderungen sowie weitere Wanderungen finden Sie unter:
<https://tourismus.hoheschrecke.de/hohe-schrecke/>



Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft e. V.;
 Urheber: LK Digitalmanufaktur GbR

Wissenswertes

Start der Mal-Kurse im Panorama Museum

Am 21. Februar sind die ersten beiden Mal-Kurse im Panorama Museum gestartet und zwar der erste Kinderkurs mit 9 Kindern und der Erwachsenenkurs „Bildnerisches Gestalten“ mit momentan 8 Teilnehmer*innen. Am 22. Februar folgte dann ein zweiter Kinderkurs mit vorerst 4 eingetragenen Mitstreiterinnen. Die Corona-Schutzmaßnahmen und das damit verbundene Abstandsgebot machten wegen der Werkstattgröße eine Limitierung der Teilnehmerzahl auf maximal 10 Personen erforderlich, weswegen in diesem Frühjahr gleich 4 Kurse angeboten werden, denn am 28. Februar folgt noch ein völlig ausgebuchter zweiter Kurs für Erwachsene.

Im Kinderkurs sah man am Montag viele neue Gesichter, die wenn auch hinter ihren Masken versteckt, den Kursleiter erwartungsvoll musterten. Nach einer kurzen Orientierung, welche Projekte für das kommende Halbjahr geplant sind, wollten die Kinder erst einmal ein kleines Stillleben zeichnen. Mit diesen zeichnerischen Übungen möchte sich der Kursleiter ein Bild über den bildnerischen Entwicklungsstand, über die Beobachtungsgabe der Kinder und ihr zeichnerisches Temperament verschaffen. Auffällig waren ihre ungewohnte Ruhe und die Konzentration beim Arbeiten, wohl aber auch ihre Befangenheit. Die Kleinste, die erst 7jährige Lotti, die bereits seit September 2021 in diesem Kurs mitmacht, war die Einzige, aus der es unentwegt heraus sprudelte und die jeden ihrer Arbeitsgänge wortreich kommentierte.

Die Kinder, die schon länger den Kurs besuchen, werkten unterdessen an ihren angefangenen Federzeichnungen weiter, in denen sie ihre Erfahrungen der Corona-Zeit festhalten. Weil Lotti nicht nur die jüngste sondern auch die schnellste unter ihnen ist, durfte sie zusammen mit den Neueinsteigern das Stillleben abzeichnen. Dann wurden die Ergebnisse begutachtet. Und hier zeigte sich schon eine Menge. Zwei der Mädchen versteckten winzige Zeichnungen auf ihren ohnehin nur sehr kleinen Skizzenbuchseiten und hatten aus Angst irgendetwas falsch zu machen, unentwegt daran herum radiert, so dass dadurch jede Individualität ihrer zeichnerischen Linie zerstört wurde. Der einzige Junge in der Gruppe hatte lediglich den Krug fertiggestellt, weil er die absolute Präzision in der Formerfassung anstrebt und somit seine Hand einer radikalen Disziplin unterwirft. Einzig Merle zeichnete unbefangener, nutzte ihr Bildformat aus und versuchte auch mittels des Verwischens des Bleistiftstrichs, ihrer Zeichnung eine räumliche Wirkung zu verleihen. In der nächsten Aufgabe hatten die Kinder ein weiteres Stillleben 5 Minuten lang zu betrachten und es dann aus der Erinnerung zu zeichnen. Natürlich war es wieder die Kleinste, die als erstes fertig war und auf ihr mit sehr energischen Strichen ausgeführtes Werk wies. Bei dieser Übung überzeugte vor allem Merles Zeichnung durch hohe Sensibilität der Strichführung und erstaunlich präziser Wiedergabe des

Die HOHE SCHRECKE entdecken



Der Frühling klopft an der Tür und endlich ist die Zeit gekommen, die Wanderschuhe aus dem Schrank zu holen. Auch in der Hohen Schrecke starten im April die ersten geführten Wanderungen. Entdecken Sie gemeinsam mit unseren Natur- und Landschaftsführern die wunderbare Landschaft und genießen Sie die Natur und den Blütenduft, der in der Luft liegt.

Sa 02.04.2022

Schmücke-Rundwanderung - auf der Suche nach Kuhschellen und Adonisröschen, Treff: 09:30 Uhr Dorfstraße Harras/am Freibad, Naturführerin Hannelore Walluhn, Anmeldung unter hannelore.walluhn.de

So 10.04.2022

Große Kammwanderung, Von Burgwenden nach Heldrungen, Treff: 09:00 Uhr Kammerforstparkplatz, Landschaftsführerin Sabine Vogt, Anmeldung unter: sabine.vogt69@gmx.de

Sa 23.04.2022

Herausforderung Hohe Schrecke, Treff: 08:00 Uhr Feuerwehr Burgwenden, Landschaftsführer: Matthias Eis, Anmeldung unter: Matthias.Eis@gmx.net

Sa 23.04.2022

Frühlingswanderung zur Kirschblüte, Treff: 10:00 Uhr Reinsdorf Bergstraße Nähe Darthaus, Landschaftsführerin Christin Brauer, Anmeldung unter: 0152 / 33560660

Sa 30.04.2022

Waldentwicklung oder Offenlanderhaltung? - ein öffentliches Streitgespräch, Treff: 10:00 Uhr Rathaus Rastenberg, Natur- und Landschaftsführer:in Stefanie Schröter und Matthias Eis Infos und Anmeldung unter: 0176 / 70926948 oder 0173 / 9761053

Sa 30.04.2022

Natur- und geologische Wanderung auf den Spuren alter Bergbaugeschichte mit Entdeckungen einer einzigartigen Flora Treff: 10:00 Uhr Sportplatz Bottendorf (Nähe griechisches Restaurant), Wanderführerin Gisela Jäger-Logsch, Anmeldung unter: 034465 / 88443

vorab Gesehenen. In der nächsten Veranstaltung sollen sich die Kinder in der Darstellung der menschlichen Figur ausprobieren. Am Abend, im Erwachsenenkurs, dann ein durchaus ähnliches Bild. Im ersten Teil des Frühjahrssemesters kann wegen der Temperaturen und der Lichtverhältnisse noch nicht im Freien gemalt werden, also sollen erst einmal ein Stillleben aus Küchen- bzw. Garagenutensilien ausgeführt werden. Die Zweiertteams nahmen ihre mitgebrachten Gegenstände in Augenschein und arrangierten sie erst einmal, dann legten sie mit dem Zeichnen los, wobei es hier vor allem um Kompositionsfragen ging. Merkwürdig war jedoch, dass diese Arrangements vielmehr durch die Form der mitgebrachten Gegenstände und weniger durch ihre Farbigkeit bestimmt wurden, obwohl doch letztlich eine Malerei ausgeführt werden soll. Es bleibt also abzuwarten, welche malerischen Resultate am Ende stehen werden.

Am Dienstagnachmittag startete dann noch der zweite Kinderkurs mit vor allem älteren, langjährigen Kursmitstreiterinnen. Diese Mädchen werden vor allem mit Farbe experimentieren, die sie mit ungewöhnlichen Malwerkzeugen auf größer formatige Papiere auftragen, am besten nach Musik. Dieser Kurs könnte durchaus noch interessierte Mitstreiter gebrauchen. Interessenten sollten sich dafür beim Kursleiter anmelden (Fred Böhme, Tel.: 034671-61923 bzw. E-Mail: fred.boehme@panorama-museum.de).



Kurs 1 - Bildnerisches Gestalten



Kurs 1 - Bildnerisches Gestalten



Thea aus dem 2. Kinderkurs

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt

der Stadt An der Schmücke und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.